



# Statuten der SVP Wahlkreispartei Willisau

## I. Name und Sitz

Die Schweizerische Volkspartei (SVP) – Wahlkreispartei Willisau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten / der Präsidentin.

## II. Zweck

Die Wahlkreispartei Willisau koordiniert und organisiert die übergeordneten, gemeinsamen Interessen der Ortsparteien der SVP im Wahlkreis Willisau. Sie ist Bindeglied zwischen der Kantonalpartei und den einzelnen Ortsparteien (OP). Sie wirkt unterstützend bei Kantons- und Regierungsratswahlen. Bei kantonalen Abstimmungen sowie bei Gemeindewahlen und -abstimmungen steht sie den OP beratend und koordinierend bei.

## III. Aufgaben

Die Wahlkreispartei hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Hilfestellung bei der Gründung von Ortsparteien
- Förderung des Kontaktes und des Meinungsaustausches unter den Ortsparteien
- Verbindung zu den Ortsparteien und zur Kantonalpartei sicherstellen
- Die regionalen Wahlen und Abstimmungen organisieren und koordinieren
- Die finanziellen Mittel für den politischen Auftrag auf Stufe Wahlkreis äufnen
- Den finanziellen Beitrag zu Gunsten der Kantonalpartei nach Verteilschlüssel erheben
- Den Ortsparteien in Wahl- und Abstimmungskämpfen Unterstützung anbieten
- Die politische Information und die strategische Ausrichtung auf Stufe Wahlkreis sicherstellen
- Mitglieder aus Gemeinden ohne SVP Ortspartei einer OP zuweisen;
- Den Wahlkreis in der Parteileitung und in der Delegiertenversammlung der Kantonalpartei vertreten

## IV. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die Wahlkreispartei Willisau über Beiträge der Ortsparteien gemäss Beschluss der Kantonalpartei und zusätzlich über Beiträge zur

Erfüllung der eigenen Aufgaben gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben.

Für die Verpflichtungen der Wahlkreispartei Willisau haftet allein das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## **V. Mitgliedschaft**

Die Wahlkreispartei Willisau besteht aus den Ortsparteien der SVP innerhalb des Wahlkreises Willisau

Politische Vereine mit Sitz im Wahlkreis Willisau, die berechtigt sind, sich Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei zu bezeichnen, werden mit ihrer Gründung (die als Gesuch um Aufnahme behandelt wird) als Mitglieder der Wahlkreispartei Willisau aufgenommen. Er berücksichtigt dabei die Interessen der Kantonalpartei.

Jedes an der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied einer Ortspartei der SVP des Wahlkreises Willisau gilt als Delegierter dieser Ortspartei und hat ein Stimmrecht. Jede Ortspartei des Wahlkreises Willisau verfügt über maximal 10 Stimmrechte.

Die Mitgliedschaft einer Ortspartei endet mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit. Der Ausschluss einer Ortspartei durch die Kantonalpartei führt zum Verlust der Mitgliedschaft in der Wahlkreispartei Willisau. Ein Austritt eines Mitgliedes aus der Wahlkreispartei ist nur möglich, falls vorgängig ein Austritt aus der Kantonalpartei erklärt wurde.

## **VI. Organe**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Wahlkommission
- e) die Revisoren

### **a) Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wahlkreispartei. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zuzustellen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen findet statt, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende, übertragene Kompetenzen:

- Festsetzung der Mitgliederzahl des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Wahlkommission und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Beschluss über Mitgliederbeiträge
- Stellungnahmen der Wahlkreispartei zu wichtigen Abstimmungen und Wahlen
- Statutenänderungen



Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands, geleitet. Die Versammlung bestimmt die erforderlichen Stimmzähler. Über den Versammlungsablauf ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder (Organe bzw. Vertreter) der Ortsparteien und der Vorstand der Wahlkreispartei bilden zusammen die Mitgliederversammlung.

Bei Beschlussfassung gilt das Einfache Mehr, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Eine natürliche Person kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen der Wahlkreispartei in grober Weise schadet oder die Mitgliederversammlung nachhaltig stört.

## **b) Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Diese müssen sich aus Mitgliedern der Ortsparteien des Wahlkreises Willisau rekrutieren. Dem Vorstand obliegen die politischen und vereinsrechtlichen Aufgaben.

Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Wahlkampfleiter/Strategiechef
- Pressechef
- Plakatchef

Die Vorstandsmitglieder werden in das Amt gewählt. Doppelfunktionen sind möglich. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **c) Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand trifft sich regelmässig auf Einladung des Vorstandes zur Wahlkreissitzung. Dient der Information und der Erarbeitung der politischen Schwerpunkte. Der Förderung des Kontaktes und des Meinungsaustausches unter den Ortsparteien und dem Vorstand des Wahlkreises Willisau. Er besteht aus:

- Vorstand
- Ortsparteienvertreter des Wahlkreises Willisau
- Kantonale und nationale Mandatsträger des Wahlkreises Willisau

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat im erweiterten Vorstand eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

#### **d) Die Wahlkommission**

Die Wahlkommission bereitet die Wahlen auf Stufe Wahlkreis vor. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für die kantonalen und nationalen Wahlen sowie für Wahlen in Exekutivämter und bei der Besetzung von Mandaten (z. B. Judikative, Abordnungen, etc.).

Die Wahlkommission besteht aus einem Präsidenten und 2 – 4 weiteren Mitgliedern.

Die Wahlkommission und deren Präsident werden auf Antrag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Das Wahlbudget ist ein Jahr vor den Wahlen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **e) Die Revisoren**

Die zwei Revisoren werden von den Ortsparteien gestellt, welche nicht im Amtsvorstand vertreten sein dürfen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Berichterstattung erfolgt zu Händen der Delegiertenversammlung.

### **VII. Statutenrevision**

Für die Revision der Statuten ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **VIII. Teilung, Fusion und Auflösung der Wahlkreispartei**

Eine Teilung und/oder Fusion und die Auflösung der Wahlkreispartei kann nur mit einer 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese bestimmt mit der gleichen Mehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens.

Eine Auflösung der Wahlkreispartei, mit Ausnahme der Teilung oder Fusion, ist nur im Zuge einer Auflösung der SVP des Kantons Luzern möglich.

### **IX. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 27. April 2017 beschlossen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Ort und Datum: Luthern, 27. April 2017

Der Präsident:



Willi Knecht

Der Aktuar:



Ferdi Scheidegger